

RUNDSCHEIBEN NR. 5/2017 BUCHHALTUNG

NEUERUNGEN IM BEREICH DER STEUERGESETZGEBUNG UND WARNUNG VOR DUBIOSEN WERBEMASCHEN

Im Zuge der Verabschiedung des Nachtragshaushaltes wurden wieder verschiedene gesetzliche Bestimmungen erlassen, welche teilweise in diesen Monat in Kraft getreten sind. Neuerungen gibt es bei den Überbringersparbüchern und in den letzten Wochen konnten wieder eine Zunahme an dubiose Werbemaschen festgestellt werden. Hierzu nun eine kurze Zusammenfassung:

AUSDEHNUNG DES „SPLIT PAYMENT VERFAHRENS“

Mit Datum 01.07.2017 wurde das „Split Payment Verfahren“, welches bisher nur für Lieferungen an die öffentlichen Ämter wie Staat, Region, Provinz, Gemeinde usw. galt, auch auf die Lieferanten folgender Unternehmen ausgedehnt:

- Behörden und Gesellschaften, welche der öffentlichen Verwaltung angehören,
- Gesellschaften welche an der italienischen Börse quotiert sind,
- Gesellschaften welche direkt oder indirekt vom Staat oder von den örtlichen Körperschaften wie z. B. der Gemeinde kontrolliert werden.**

Dies bedeutet also, daß gegenüber diesen Gesellschaften im Falle von Lieferungen und Leistungen, Rechnungen mit dem Split Payment Verfahren ausgestellt werden müssen. In der Rechnung ist zwar die Mehrwertsteuer auszuweisen, diese ist aber nicht geschuldet und wird vom Kunden auch nicht bezahlt, sondern von diesem direkt an die Staatskasse abgeführt. Eine einzige Ausnahme besteht darin, daß die Rechnungen gegenüber diesen Gesellschaften nicht auf elektronischem Wege übermittelt werden müssen, sondern sie können weiterhin in Papierform ausgedruckt und zugestellt werden (nicht so bei der öffentlichen Verwaltung, hier müssen die Rechnungen wie bisher in elektronischer Form zugesandt werden).

Auf der Rechnung ist folgende Bezeichnung anzuführen „**gespaltene Zahlung – scissione dei pagamenti, Art. 17-ter D.P.R. 633/1972**“.

Aus praktischen Gründen müßten Sie von den betroffenen Gesellschaften/Firmen in den letzten Tagen eine entsprechende Mitteilung erhalten haben. Eine Liste der betroffenen Gesellschaften ist auf der Internetseite des Finanzministeriums zu entnehmen. Weitere Infos zum früheren „Split Payment Verfahren“ können Sie auch aus unserem Rundschreiben Nr. 03/2015 auf unserer Homepage www.sp-consulting.it entnehmen.

ZEITLICHE EINSCHRÄNKUNGEN DER ABZUGSFÄHIGKEIT DER MEHRWERTSTEUER

Der Termin für die Abzugsfähigkeit der Mehrwertsteuer auf Eingangsrechnungen wurde zeitlich begrenzt. Die Mehrwertsteuer auf Eingangsrechnungen kann nur mehr innerhalb jenes Jahres abgezogen werden, in welchem die Rechnung datiert ist. Als Beispiel bedeutet dies, daß die Mehrwertsteuer auf Eingangsrechnungen datiert mit 2017, nur mehr in der Dezemberabrechnung bzw. in der Abrechnung des 4. Trimesters 2017 in Abzug gebracht werden kann. Bis zum Termin der Abgabe der Mehrwertsteuer Jahreserklärung (30. April 2018) hat man die Möglichkeit, bei Bedarf, das Mehrwertsteuerguthaben zu berücksichtigen und die Mehrwertsteuerabrechnung entsprechend zu korrigieren. Werden diese Eingangsrechnungen (datiert mit 2017), aus irgendeinem Grund, nicht in der Dezemberabrechnung bzw. im 4. Trimester 2017 registriert, ist die Mehrwertsteuer dieser Eingangsrechnungen nicht mehr abzugsfähig.

„SICHTVERMERK“ (VISTO DI CONFORMITÀ) FÜR STEUERGUTHABEN ÜBER 5.000 EURO

Für Guthaben aus Steuererklärungen (IVA, IRES, IRPEF, IRAP usw.) mit einem Betrag in einer bestimmten Höhe, muß der Steuerberater (oder berechtigte Organe) einen sogenannten „visto di conformità“ d. h. einen Sichtvermerk abgeben. Die Schwelle dieses Betrages wurde von Euro 15.000 auf Euro 5.000 reduziert.

**KURZFRISTIGE VERMIETUNG
VON WOHNUNGEN DURCH
VERMITTLER WIE Z. B. AIRBNB
ODER BOOKING.COM**

In den letzten Jahren wurden immer mehr Wohnungen von Privatpersonen, außerhalb ihrer unternehmerischen Tätigkeit, für touristische Zwecke vermietet und diese Vermietungen wurden über Immobilienagenturen oder über Internet-Plattformen wie z. B. AIRBNB oder Booking.com abgewickelt und bezahlt. Nun wurde für die Vermietung dieser Wohnungen eine Abzugssteuer in der Höhe von 21 Prozent eingeführt, welche die Vermittler innerhalb 16. des darauffolgenden Monats mittels Modell F24 entrichten müssen.

**AUFLÖSUNG DER
ÜBERBRINGERSPARBÜCHER**

Ab dem 4. Juli dürfen die Bankinstitute keine Überbringersparbücher mehr ausgeben. Ebenfalls dürfen ab diesem Datum diese Überbringersparbücher nicht mehr weitergegeben werden. Es dürfen nur mehr ordentliche Einzahlungen oder Behebungen durchgeführt werden, mit der Verpflichtung, das Überbringersparbuch bis zum 31. Dezember 2018 aufzulösen. Sollten Sie über ein Überbringersparbuch verfügen, ist es ratsam, sich mit dem jeweiligen Bankinstitut in Verbindung zu setzen.

**WARNUNG VOR DUBIOSEN
WERBEMASCHEN**

In der letzten Zeit sind im E-Mail-Verkehr, im Internet, mittels Fax oder mittels Post immer häufiger Schreiben aufgetaucht, wo man im ersten Moment nicht unterscheiden konnte, ob diese von einer Handelskammer zugesandt wurden. In diesen Schreiben werden die Firmen beispielsweise aufgefordert, entweder die angegebenen Daten zu vervollständigen oder eine Gebühr zu entrichten.

Wir weisen darauf hin, daß diese Schreiben nichts mit einer Handelskammer zu tun haben und daß es sich nur um **Werbemaßnahmen** von meist dubiosen Firmen handelt.

Handelskammergebühren werden nur mittels Modell F24 entrichtet, die in den meisten Fällen von den Steuerberatungsbüros kontrolliert und übermittelt werden. Auch Meldungen bei der Handelskammer werden nur mittels spezifischen Programmen durchgeführt und diese erfolgen in den meisten Fällen auch nur über die Steuerberatungsbüros.

Die angeführten Punkte wurden nur in verkürzter Form wiedergegeben. Sollten Sie genauere Informationen benötigen, stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
- Dr. Corrado Picchetti -

